



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/363	
- öffentlich -	Datum: 21.03.2020	
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Mens, Beate	
	Bearbeiter/in: Mens, Beate	
Eilentscheidungen des Landrates für Kreistag		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der reguläre Sitzungsbetrieb von Mitte März bis Mai 2020 ausgesetzt.

In diesem Zeitraum wurden für dringende Maßnahmen durch den Landrat Eilentscheidungen getroffen. Die Fraktionsspitzen wurden jeweils im Vorfeld informiert und konnten ein entsprechendes Votum abgeben.

Alle Kreistagsmitglieder wurden unverzüglich über die Eilentscheidungen informiert.

Alle relevanten Eilentscheidungen sind einzeln als Anlagen zu dieser Vorlage beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlage/n:



12.05.2020

Eilentscheidung des Landrates gemäß § 51 Abs. 4 Kreisordnung (KrO)
AWR - Änderung AGB und Satzung Abfallentsorgung-Kreis

Sachverhalt:

Der Umwelt- und Bauausschuss hat der Ausschreibung der PPK (Papier, Pappe, Kartonage)-Logistik ohne Bündelsammlung am 21. März 2019 zugestimmt. Die Ausschreibung zur Einsammlung hat die Firma RMG Rohstoffmanagement aus Eltville gewonnen. Das Ausschreibungsergebnis wird ab 1. April 2020 wirksam.

Als Folge sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Satzung „Abfallentsorgung-Kreis“ anzupassen und die bisher zugelassenen Bündelsammlungen einzustellen.

Der Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss für den Kreistag getroffen. Die Sitzung des Kreistages am 23.03.2020, in der die Satzungsänderung und die Anpassung der AGB beschlossen werden sollten, wurden wegen der Corona-Krise abgesagt.

Gemäß § 51 Abs. 4 KrO kann der Landrat dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, für den Kreistag anordnen. Für eine solche Eilentscheidung müssen nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zum Eilentscheidungsrecht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte vom 28.10.2014 das Drohen eines erheblichen Nachteils und das Fehlen einer anderen Möglichkeit, diesen Nachteil abzuwenden, vorliegen.

Ohne die Änderung der Satzung „Abfallentsorgung Kreis“ und der AGBs fehlt die rechtliche Grundlage, die monatliche Bündelsammlung des Altpapieres im Kreisgebiet nicht weiter fortzuführen. Ein Privathaushalt hat daher weiterhin das Recht, ohne Kostenmehrung auch zusätzlich zur Papiertonne Papier im Rahmen der regelmäßigen Sammlungen abzugeben.

Der ebenfalls mit Wirkung zum 01.04.2020 geschlossenen Vertrag mit dem Entsorger sieht diese zusätzliche Arbeit aber als Mehraufwand vor, der gesondert abzurechnen ist. Die AWR hat eine Mehrkostenanmeldung des Vertragspartners vorgelegt. Die Mehrkosten belaufen sich auf **26.114,55 € (brutto)** monatlich. Dem Kreis entsteht ohne eine umgehende Änderung der rechtlichen Grundlagen somit ein erheblicher finanzieller Nachteil.

Da derzeit aufgrund der Corona-Pandemie der reguläre Sitzungsbetrieb noch nicht wieder stattfindet und die Sitzung des Kreistages am 23.03.2020 abgesagt wurde, ist eine Eilentscheidung gemäß § 51 Abs. 4 Kreisordnung (KrO) geboten. Es ist momentan geplant, einen regelmäßigen Sitzungsbetrieb ab Juni wieder aufzunehmen. Es besteht jedoch das Risiko, dass sich aufgrund der dynamischen Situation mit der Corona-Krise bis zur geplanten Kreistagssitzung am 15. 06.2020 Umstände ergeben, die zum Schutz der Kreistagsmitglieder, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vor gesundheitlichen Schäden wieder Maßnahmen erforderlich machen, die keine Sitzung zulassen würden.

Weiterhin ist beachtlich, dass sich der bis zur Sitzung des Kreistages im Juni ergebende Schaden für den Kreis noch weiter erhöhen würde.

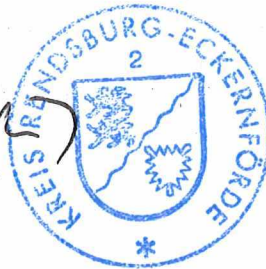
Die Kreispräsidentin hat das Votum aller im Kreistag vertretenen Fraktionen über die Fraktionsspitzen eingeholt. Diese haben dem vorgeschlagenen Vorgehen mehrheitlich zugestimmt.

Beschluss:

Der Landrat beschließt im Rahmen des Eilentscheidungsrechtes nach § 51 Abs. 4 Kreisordnung (KrO) für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Änderung der Satzung „Abfallentsorgung Kreis“ in der vorgelegten Form zuzustimmen.

Rendsburg, 13.05.2020


Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat





23.03.2020

Eilentscheidung des Landrates gemäß § 51 Abs. 4 Kreisordnung (KrO)
Rahmenvereinbarung nach § 46 Abs. 4 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Frühförderung als Komplexeleistungen

Sachverhalt:

Die Rahmenvereinbarung sollte Schleswig-Holstein weit zum 01.01.2020 in Kraft treten. Außer dem Kreis Rendsburg-Eckernförde haben alle Kreise und kreisfreien Städte die Vereinbarung unterzeichnet. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat die Rahmenvereinbarung in seiner Sitzung am 30. Januar 2020 beraten und die Zustimmung des Kreistages empfohlen. Der Beschluss zur Zustimmung des Kreistages sollte in der Sitzung am 23.03.2020 gefasst werden.

Gemäß § 51 Abs. 4 KrO kann der Landrat dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, für den Kreistag anordnen. Für eine solche Eilentscheidung müssen nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zum Eilentscheidungsrecht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte vom 28.10.2014 das Drohen eines erheblichen Nachteils und das Fehlen einer anderen Möglichkeit, diesen Nachteil abzuwenden, vorliegen.

Für eine Eilentscheidung müssen das Drohen eines erheblichen Nachteils und das Fehlen einer anderen Möglichkeit, diesen Nachteil abzuwenden, vorliegen.

Ohne Zustimmung zur Rahmenvereinbarung fehlt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, hier vertreten durch die KOSOZ, eine entscheidende Grundlage für die Vereinbarung von Leistungsentgelten mit interdisziplinären Frühförderstellen. Die Rahmenvereinbarung ist erforderlich, damit Leistungen beauftragt und von den Leistungserbringern abgerechnet werden können. Ohne die Rahmenvereinbarung drohen dem Kreis und den Leistungserbringern sonst erhebliche Nachteile.

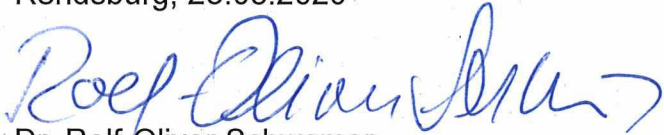
Da derzeit aufgrund der Corona-Pandemie der reguläre Sitzungsbetrieb nicht stattfindet und die Sitzung des Kreistages am 23.03.2020 abgesagt wurde, ist eine Eilentscheidung gemäß § 51 Abs. 4 Kreisordnung (KrO) geboten. Es ist momentan nicht absehbar, wann der reguläre Sitzungsbetrieb wieder aufgenommen werden kann, da dem Schutz der Kreistagsmitglieder, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vor gesundheitlichen Schäden Vorrang einzuräumen ist. Die Aussetzung des Sitzungsbetriebes dient somit auch der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit.

Die Kreispräsidentin hat das Votum aller im Kreistag vertretenen Fraktionen über die Fraktionsspitzen eingeholt. Diese haben dem vorgeschlagenen Vorgehen mehrheitlich zugestimmt.

Beschluss:

Der Landrat beschließt im Rahmen des Eilentscheidungsrechtes nach § 51 Abs. 4 Kreisordnung (KrO) für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde der Unterzeichnung der „Rahmenvereinbarung nach § 46 abs. 4 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Frühförderung als Komplexleistungen“ zuzustimmen.

Rendsburg, 23.03.2020



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

